Allgemeine Einkaufsbedingungen der Nutrilo GmbH

Stand: 01. Juli 2026

1. Allgemeines - Geltungsbereich

1.1. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich für alle Verträge über die Bestellungen von Waren und Leistungen durch uns, der Nutrilo GmbH, beim Lieferanten.

1.2. Entgegenstehende oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten, insbesondere dessen Allgemeine Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir stimmen deren Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.

1.3. Alle Vereinbarungen bedürfen mindestens der Textform (§ 126b BGB), soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.

1.4. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern gemäß §§ 310 Abs. 1, 14 BGB.

1.5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot - Angebotsunterlagen

2.1. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Werktagen ab Zugang einer schriftlichen Bestellung, eine schriftliche Auftragsbestätigung zukommen zu lassen, die auf unsere Bestellnummer verweist.

2.2. Der Lieferant hat alle Kosten zu tragen, die bei der Vorbereitung und Unterbreitung des Angebots entstehen.

2.3. Soweit die nachfolgenden Nachweise für die jeweilige Ware rechtlich oder technisch nicht einschlägig sind, beschränkt sich die Verpflichtung des Lieferanten auf die jeweils einschlägigen Nachweise.

2.4. Der Lieferant gewährleistet die fortlaufende Aktualität sämtlicher übermittelter Zertifikate und Nachweise. Änderungen oder der Wegfall von Zertifizierungen sind unverzüglich mitzuteilen

2.5. Der Lieferant verpflichtet sich, Angeboten und Auftragsbestätigungen folgende Dokumente und Muster unaufgefordert und kostenfrei beizulegen:

2.5.1. Hinsichtlich Bio-Waren den Nachweis einer gültigen Bio-Zertifizierung nach den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach der Verordnung (EU) Nr. 2018/848.

2.5.2. Hinsichtlich Lebensmittel und non-food Waren die entsprechende Produktspezifikation.

2.5.3. Hinsichtlich Lebensmitteln, alle Analysen, insbesondere Pestizidanalysen und mikrobiologische Analysen eines akkreditierten Labors.

2.5.4. Hinsichtlich Lebensmittelkontaktmaterialien eine Konformitätserklärung gemäß den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Lebensmittelkontaktmaterialien aus Kunststoff.

2.5.5. Hinsichtlich aller anderen Lebensmittelkontaktmaterialien entsprechende Nachweise über die Eignung für den Verwendungszweck, u.a. Unbedenklichkeitserklärungen, Migrationstests, etc.

2.5.6. Hinsichtlich eines etwaigen Exports der Waren ins inner- und/oder außereuropäische Ausland die zur Ausfuhr erforderlichen oder zweckdienlichen schriftlichen Unterlagen und Erklärungen wie z. B. Ursprungszeugnisse, Gesundheitszeugnisse, Unbedenklichkeitsbescheinigungen etc.

2.5.7. Hinsichtlich aller Waren, für die die Anwendung eines Freihandelsabkommens, Präferenzursprungssystems, etc. besteht, die entsprechenden Nachweise (Lieferantenerklärung, Präferenzursprungsbescheinigung/-rechnung), um die Anwendung zu belegen.

2.5.8. Hinsichtlich aller Waren, die unter der Bedingung „Kauf auf Mustergutbefund" bestellt werden Muster in ausreichender Zahl, bei „Kauf auf Analysegutbefund“ Analysen eines in der EU akkreditierten Labors.

2.5.9. Zertifizierungen zum Nachweis des Beitritts und der Einhaltung von Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Transfair, Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen).

3. Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund - Aufschiebende Bedingung

3.1. Bei Kauf auf Muster- oder Analysengutbefund steht der Vertrag unter der Aufschiebenden Bedingungen, dass wir das Muster oder die Analyse schriftlich genehmigen.

3.2. Die Genehmigungsfrist beträgt drei Wochen nach Zugang des Musters bzw. der Analyse. Die Frist beginnt mit dem Tag, der auf den Zugang des Musters bzw. der Analyse bei uns folgt. Senden wir innerhalb der Frist keine Annahme ab, gilt das Muster bzw. die Analyse als abgelehnt.

3.3. Erfolgt keine Genehmigung, stehen dem Lieferanten keinerlei Vergütungs- oder Aufwendungsersatzansprüche zu.

4. Preise - Zahlungsbedingungen

4.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend.

4.2. Unseren Bestellungen liegen die Incoterms 2020 zu Grunde. Soweit in der Bestellung nicht anderes angegeben, gilt „frei verzollt (DDP) Cuxhaven, Incoterms 2020", einschließlich Verpackung.

4.3. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

4.4. Rechnungen sind vorzugsweise elektronisch im PDF-Format zu übermitteln.

4.5. Rechnungen des Lieferanten können wir nur bearbeiten, wenn diese die in unserer Bestellung ausgewiesene Bestellnummer angeben. Der Lieferant ist für alle wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen verantwortlich, soweit er nicht nachweist, dass er diese Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

4.6. Wir bezahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.

4.7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu.

4.8. Ohne unsere schriftliche Zustimmung darf der Lieferant Ansprüche weder ganz noch teilweise an Dritte abtreten.

4.9. Bei Zweifeln an der Vertragsgemäßheit der Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur vollständigen Klärung zurückzuhalten.

5. Lieferzeit, Lieferung und Warenkennzeichnung, Höhere Gewalt

5.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist für den Lieferanten bindend.

5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bedungene Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

5.3. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden von 1 % des Netto-Lieferwertes pro vollendete Woche des Verzugs, maximal jedoch 5 % des Netto-Lieferwertes zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

5.4. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ,,frei verzollt (DDP) Cuxhaven, Incoterms 2020" zu erfolgen.

5.5. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung am Tage des Versandes eine Versandanzeige getrennt von Ware und Rechnung abzusenden. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffs- bzw. Luftversand sind in den Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes bzw. der Name der Fluglinie anzugeben.

5.6. Der Lieferant hat die für uns günstigsten und am besten geeigneten Transportmöglichkeiten zu wählen.

5.7. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren, Lieferscheinen, Packzetteln,

Frachtbriefen und Rechnungen unsere Bestellnummer und – soweit von uns mitgeteilt – Artikelnummer sowie Art, Menge und Abladestelle der Lieferung anzugeben; unterlässt er dies, so sind die dadurch entstehenden Verzögerungen in der Bearbeitung nicht von uns zu vertreten.

5.8. Für den Fall von Zu-Wenig-Lieferungen sind wir berechtigt, Deckungskäufe vorzunehmen. Die Mehrkosten trägt der Lieferant.

5.9. Unsere vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche.

5.10. Die Ware ist gut lesbar und sichtbar nach Art und Menge nach den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen. Wenn nicht anders vereinbart, sind Lebensmittel auf der Umverpackung mindestens mit Mindesthaltbarkeitsdatum, Herstelldatum, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Charge zu versehen.

5.11. In der Ware enthaltende Allergene sind vom Lieferanten gesondert gemäß den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen zu kennzeichnen und hervorzuheben.

5.12. Der Lieferant hat die Waren gemäß der vereinbarten Spezifikation so zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, dass Beschädigungen während des Transports ausgeschlossen sind und ein effizientes Entladen, Abfertigen und Lagern der Ware möglich ist.

5.13. Sind wir aufgrund Ereignisse höherer Gewalt, das heißt unverschuldete Hindernisse von nicht nur vorübergehender Dauer von mehr als 14 Kalendertagen, an der Entgegennahme der Lieferung gehindert, werden wir den Lieferanten rechtzeitig schriftlich informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Erfüllung um die Dauer der Behinderung herauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir der vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Leistungsrisiko übernommen haben. Schadensersatzansprüche stehen dem Lieferanten in diesem Fall nicht zu. Der höheren Gewalt stehen gleich Pandemien, Epidemien, Naturkatastrophen, Streiks, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, unverschuldete Betriebsbehinderungen zum Beispiel durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind. Dauert das Ereignis höherer Gewalt länger als 60 Kalendertage an, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

6. Mängeluntersuchung - Mängelhaftung

6.1. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- und Quantitätsabweichungen prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung des Mangels, beim Lieferanten eingeht.

6.2. Zahlungen durch uns gelten weder als Anerkenntnis einer vertragsgemäßen Erbringung, noch der Mängelfreiheit der erbrachten Lieferungen bzw. Leistungen, noch als Anerkenntnis der ordnungsgemäßen Fakturierung.

6.3. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Der Ort der Nacherfüllung ist, soweit nichts anderes vereinbart, unser Geschäftssitz. Das Recht auf Rücktritt, vor allem im Fall des Fehlschlagens der Nacherfüllung sowie Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6.4. Der Lieferant gewährleistet, dass die von ihm gelieferten Gegenstände und die von ihm erbrachten Leistungen den Spezifikationen, dem Verwendungszweck, dem aktuellen Stand der Technik sowie den einschlägigen deutschen und europäischen rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Vorschriften entsprechen. Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu vor Ausführung der Abweichung unsere schriftliche Zustimmung einholen. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten werden durch eine Zustimmung von uns nicht berührt.

6.5. Soweit der Lieferant lediglich Händler der Ware ist, verpflichtet er sich, die Ware vor der Lieferung an uns auf Übereinstimmung mit den Spezifikationen, den vertraglichen Vereinbarungen und den Bestimmungen des deutschen und europäischen Rechts zu prüfen.

6.6. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant damit in Verzug ist. Eine Fristsetzung ist entbehrlich bei Gefahr im Verzug, drohendem Produktionsstillstand oder Rückrufrisiken.

6.7. Die Verjährungsfrist beträgt 48 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445 b, 478 Abs. 2 BGB eingreift.

6.8. Die übrigen Bestimmungen des gesetzlich vorgesehenen Lieferregresses sowohl im Rahmen des Verbrauchsgüterkaufs als auch davon unabhängig bleiben unberührt.

7. Besondere Mängelhaftung bei Lebensmitteln, Verpackungen für Lebensmittel und Lebensmittelkontaktmaterialien

7.1. Soweit keine bestimmten Qualitätskriterien vereinbart sind, müssen die Waren und ihre Verpackung mindestens von handelsüblicher Qualität sein. In der Bestellung enthaltene Qualitäts- und Quantitätsangaben sowie unsere Spezifikationen müssen eingehalten werden.

7.2. Der Käufer ist berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits der Produktions-, Lager-, Qualitäts- und Dokumentationssysteme des Lieferanten sowie seiner Vorlieferanten durchzuführen oder durchführen zu lassen.#

7.3. Der Lieferant gewährleistet insbesondere,

7.3.1. dass die gelieferten Waren und ihre Verpackung mustergetreu sind und den

vertraglichen Vereinbarungen entsprechen;

7.3.2. dass die Waren und ihre Verpackung den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, bei Waren, die Lebensmittel sind, sind dies insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und das LFGB;

7.3.3. dass die Waren und ihre Verpackung den vereinbarten Spezifikationen entsprechen;

7.3.4. eine unbeschränkte Verkehrsfähigkeit der vom Lieferanten gelieferten Waren und deren Verpackung sowohl im Produktionsinland als auch auf den jeweiligen dem Lieferanten bekannt gemachten Absatzmärkten während der gesamten vereinbarten Restlaufzeit.

7.3.5. dass die Höchstmengen für Kontaminanten und Mykotoxine der Verordnung (EU) Nr. 2023/915 entsprechen;

7.3.6. dass Aromen und die in den Waren eingesetzten Aromen den Anforderungen der EG-Aroma-Richtlinie Nr. 1334/2008 entsprechen;

7.3.7. ausschließlich Waren zu liefern, die die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 (Pestizidrückstände-HöchstgehaltsVO) auch insoweit erfüllen, dass Pestizidrückstände auch bei Zugrundelegung des oberen Werts des Streubereichs der Analyseergebnisse unterhalb der Grenzwerte liegen;

7.3.8. dass Bio-Ware den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 (EG-Öko-Verordnung), sowie den vom Bundesverbande Naturkost Naturwaren (BNN) e.V. unter www.n-bnn.de veröffentlichten Orientierungswerten entspricht. Maßgeblich herfür sind die jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden BNN-Orientierungswerte.

7.3.9. dass die Ware nicht mit ultravioletten oder ionisierenden Strahlen behandelt ist;

7.3.10. dass die von ihm gelieferten Waren gemäß den einschlägigen Bestimmungen keine gentechnisch veränderten Lebensmittel sind und/oder keine aus gentechnisch veränderten Organismen hergestellte Lebensmittel, Zusatzstoffe oder Aromastoffe enthalten, ausgenommen hiervon sind zufällige oder technisch nicht vermeidbare Kontaminationen mit gentechnisch verändertem Material bis zu einem Schwellenwert von 0,1 % bezogen auf die einzelne Zutat;

7.3.11. dass die Waren in Bezug auf Gentechnikkennzeichnungsvorgaben nicht kennzeichnungspflichtig sind;

7.3.12. die Echtheit und inhaltliche Richtigkeit der Bescheinigungen und Dokumente im Sinne von Ziffer 2.5;

7.3.13. dass Lebensmittelkontaktmaterialien den deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Verordnung (EU) Nr.1935/2004 entsprechen.

7.4. Soweit die Waren von uns mit anderen Sachen vermischt, verbunden und/oder

verarbeitet werden, gewährleistet der Lieferant die Verwendungs- und Verkehrsfähigkeit sowohl bezogen auf den Herstellungsprozess als auch bezogen auf das Endprodukt, soweit ihm Herstellungsprozess und Endprodukt bekannt sind. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unaufgefordert etwaige Bedenken hinsichtlich einer dementsprechenden Verwendung der Waren mitzuteilen, insbesondere etwaige von uns zu berücksichtigende Besonderheiten hinsichtlich der Verwendung der Waren bei der Produktion anzugeben.

7.5. Jede Änderung von Mengen und/oder Zusammensetzungen der Waren in den Zutatenlisten (Rezepturveränderungen) sowie Verpackungsänderungen in Abweichung von der von uns mit dem Lieferanten vereinbarten Produktspezifikation müssen uns mindestens sechs Monate vor der geplanten Umsetzung schriftlich mitgeteilt werden. Entsprechende Änderungen bedürfen, soweit nicht aufgrund zwingender deutscher und europäischer gesetzlicher Vorschriften erforderlich, stets unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Eine Umsetzung ohne schriftliche Zustimmung des Käufers stellt einen wesentlichen Vertragsverstoß dar.

7.6. Der Lieferant gewährleistet im Hinblick auf die Waren ordnungsgemäße und lückenlose Kontrollen im Verlauf der Herstellung auf Basis der jeweils gültigen Gesetzeslage sowie dem aktuellen Stand der Technik.

7.7. Wir sind berechtigt, die Beauftragung von Drittlieferanten auszuschließen, soweit Zweifel an den Qualitätsstandards der Drittlieferanten begründet sind.

7.8. Der Lieferant gewährleistet bezüglich der von ihm gelieferten Waren die durchgängige und lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden, deutschen und europäischen gesetzlichen Bestimmungen, den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden. Gegenstand der Rückverfolgbarkeit sind über die Waren an sich hinaus für jede Ware die verwendeten Zutaten, Rohwaren, Zusatz- und Hilfsstoffe etc., der Zeitpunkt der Herstellung/Erzeugung, die Verpackungsmaterialien und der Verlauf des Herstellungsprozesses.

7.9. Über Ziffer 7.8 hinaus ist der Lieferant bei Lebensmitteln, Lebensmittelverpackungen und Lebensmittelkontaktmaterialien verpflichtet, uns auf Verlangen die gesamte Lieferkette der von ihm gelieferten Waren und deren Zutaten bzw. der verwandten Materialien namentlich bis zum Ursprung nachzuweisen. Auf Verlangen sind uns die Zertifikate für diese Vorlieferanten vorzulegen. Der Lieferant gewährleistet, dass er die Vorlieferanten überwacht und fortlaufend eine zumindest branchenüblichen Anforderungen entsprechende Wareneingangskontrolle durchführt.

7.10. Der Lieferant ist verpflichtet, uns im Bedarfsfall (behördliche Beanstandung, Kundenreklamation etc.) auf Anforderung bezüglich bestimmter nachgefragter Waren notwendige Auskünfte/Informationen unverzüglich zu erteilen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche gegenüber dem Lieferanten bleibt hiervon unberührt.

7.11. Bei Waren, deren Kennzeichnung haltbarkeitsbezogene Datumsangaben (Mindesthaltbarkeitsdatum, Verbrauchsdatum etc.) aufweisen oder aufweisen müssen, muss die Restlaufzeit, d. h. die Zeit, die uns für die Verarbeitung und/oder

Vermarktung der Waren zur Verfügung steht, gerechnet ab dem auf den Wareneingang folgenden Tag mindestens 80 % der gesamten Laufzeit (Spanne zwischen Herstellung und angegebenem Datum) betragen. Warenlieferungen, die diese Anforderung nicht erfüllen, gelten als mangelhaft.

7.12. Sofern Gegenstand der Lieferung des Lieferanten Verpackungsmaterial ist, welches wir verwenden und einsetzen, gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend, d. h. der Lieferant gewährleistet die unbeschränkte Verkehrs- und Verwendungsfähigkeit des Verpackungsmaterials. Er gewährleistet insbesondere, dass von diesem Verpackungsmaterial keine nachteiligen Einwirkungen auf das verpackte Produkt ausgehen.

7.13. Der Lieferant gewährleistet, dass die für die Anlieferung verwendeten Fahrzeuge zum Transport von Lebensmitteln geeignet sind. In den Fahrzeugen dürfen sich insbesondere keine Schädlinge, Fremdgerüche, Staub, Feuchtigkeit, Schimmel, Fremdkörper oder sonstige negative Beeinflussung finden. Gleiches gilt für den jeweiligen Be- und Endladebereich und eine Zwischenlagerung. Insbesondere gewährleistet der Lieferant, keine Fahrzeuge zu verwenden, deren Frachtraum lediglich ganz oder teilweise mit einer Plane umschlossen ist.

7.14. Soweit wir gegenüber unseren Kunden zur Einhaltung von die Lieferkette regelnden Normen verpflichtet werden, insbesondere zur Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) und der Verordnung (EU) 2023/1115 über die Bereitstellung bestimmter Rohstoffe und Erzeugnisse, die mit Entwaldung und Waldschädigung in Verbindung stehen, auf dem Unionsmarkt und ihre Ausfuhr aus der Union, verpflichtet werden und dem Lieferanten diese Verpflichtung schriftlich anzeigen, gewährleistet der Lieferant, seinerseits die Einhaltung von die Lieferkette regelnden Normen im Sinne dieses Absatzes.

8. Rückruf, Warnung und sonstige produkt-sicherheitsrechtliche Maßnahmen

8.1. Ist der Lieferant aufgrund rechtlicher Bestimmungen verpflichtet, die zuständigen Behörden über Anhaltspunkte zu unterrichten, dass von der Ware eine Gefahr für die Gesundheit oder Sicherheit von Personen und/oder Sachen ausgeht oder dass die Ware nicht den sonstigen Voraussetzungen für ein ordnungsgemäßes Inverkehrbringen entspricht, ist er verpflichtet, uns hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

8.2. Ergeht für die Ware eine Warnung, ein Rückruf oder eine sonstige behördlich angeordnete Maßnahme oder ergreift der Lieferant, ein Vorlieferant oder der Hersteller eine solche Maßnahme, haftet der Lieferant uns für den dadurch verursachten Schaden inklusive der für die Rücknahme der Ware entstandenen Kosten, soweit der Lieferant den Anlass für die Maßnahme zu vertreten hat.

8.3. Beabsichtigten wir unsererseits eine Warnung, einen Rückruf oder eine sonstige nach rechtlichen Bestimmungen gebotene Maßnahme, geben wir dem Lieferanten Gelegenheit zur vorherigen Stellungnahme, soweit dies, insbesondere im Hinblick auf die Dringlichkeit der Maßnahme, möglich und zumutbar erscheint. Der Lieferant haftet uns für den durch die Maßnahme verursachten Schaden inklusive der zur Durchführung der Maßnahme notwendigen Kosten, soweit der Lieferant den Anlass

für die Maßnahme zu vertreten hat.

8.4. Wird wegen tatsächlicher oder angeblicher Gesundheitsgefahren öffentlich, insbesondere in den Medien, davor gewarnt, die Ware oder Produkte mit denselben Inhaltsstoffen zu kaufen oder zu benutzen, sind wir zur Stornierung noch nicht ausgelieferter Bestellungen sowie zur Rückgabe bereits gelieferter Ware gegen Erstattung des Kaufpreises berechtigt. Das Stornierungs- und Rückgaberecht besteht binnen eines Monats nach der ersten Veröffentlichung der Warnung. Der Lieferant haftet insbesondere auch für den uns aus der Warnung und/oder der Stornierung entstandenen Schaden, inklusive sämtlicher Folgekosten, soweit der Lieferant den Anlass für die Warnung zu vertreten hat. Weitergehende Ansprüche unsererseits wegen der Mangelhaftigkeit der Ware bleiben hiervon unberührt. Die Haftung umfasst ausdrücklich auch Rechtsanwaltskosten, Gutachterkosten, Laboranalysen, Logistikkosten, Vernichtungskosten, Kommunikationskosten sowie Kosten von Verbraucherinformationen.

8.5. Ziff. 8.4 gilt entsprechend bei Warnungen für Produkte, die mit der Ware vergleichbar sind oder die vergleichbare Inhaltsstoffe haben.

9. Produkthaftung - Freistellung - Haftpflichtversicherungsschutz

9.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2. Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinn von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.

9.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von € 10 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, das heißt bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

10. Rechte Dritter und Schutzrechte

10.1. Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter innerhalb der Bundesrepublik Deutschland und, soweit wir die Waren ins Ausland exportieren und den Lieferanten davon schriftlich in Kenntnis setzen, keine Rechte Dritter im jeweiligen Bestimmungsland verletzt werden.

10.2. Werden wir von einem Dritten wegen einer Rechtsverletzung im Sinne der Ziffer 10.1 in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.

10.3. Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.

10.4. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Freistellung umfasst sämtliche Kosten einer notwendigen Produktumstellung.

10.5. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rezepturen, Beistellungen und sonstigen Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung gemäß Ziffer 12.

11. Eigentumsvorbehalt – Beistellung – Werkzeuge

11.1. Etwaige Eigentumsvorbehalte des Lieferanten erkennen wir nicht an.

11.2. Sofern wir dem Lieferanten Teile beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

11.3. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache (Einkaufspreis zuzüglich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

11.4. An Werkzeugen behalten wir uns das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu

versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, wir nehmen die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

11.5. Soweit die aus gemäß Ziffer 11.2 und/oder Ziffer 11.3 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller unserer noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach unserer Wahl verpflichtet.

12. Geheimhaltung

12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Spezifikationen und sonstigen Unterlagen und Informationen (im Folgenden „Informationen“) strikt geheim zu halten.

12.2. Dritten dürfen die Informationen nur mit unserer schriftlichen Zustimmung offengelegt werden.

12.3. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden; nach Beendigung der Geschäftsbeziehungen sind sie uns unaufgefordert zurückzugeben. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Informationen bekannt war.

12.4. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt für zehn Jahre über das Vertragsende hinaus.

13. Verhaltenskodex - Arbeitsschutz - Umweltschutz

13.1. Als Unternehmen erwarten wir von allen Lieferanten innerhalb der Lieferkette ein sozial gerechtes und nachhaltiges Verhalten und haben den Anspruch, dass sich alle Aktivitäten der an der Lieferkette beteiligten Lieferanten, im sozialen und ökologischen Gleichgewicht befinden. Der Lieferant verpflichtet sich, sich entsprechend zu verhalten.

13.2. Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller jeweils auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften sowie der ausdrücklich vereinbarten Standards.

13.3. Der Lieferant ist insbesondere zur Auswahl umweltfreundlicher und recyclingfähiger Einsatzstoffe, zum Einsatz von emissions- und schadstoffarmen Technologien, zur Errichtung von de-montage- und rückbaufreundlichen Konstruktionen sowie energie- und ressourcensparende Lösungen verpflichtet.

13.4. Der Lieferant ist verpflichtet, Verhaltenskodizes (z.B. BSCI-Code of Conduct, Fairtrade Deutschland e.V., Rainforest Alliance oder vergleichbaren Initiativen), denen er sich

angeschlossen hat, einzuhalten.

13.5. Wir sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung Audits einschließlich Dokumentenprüfungen und Vor-Ort-Inspektionen durchzuführen oder durch unabhängige Dritte durchführen zu lassen.

14. Form – Geltendes Recht – Gerichtsstand – Erfüllungsort

14.1. Soweit in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder unseren Bestellungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, bedürfen sämtliche Erklärungen im Rahmen der Geschäftsbeziehung zum Kunden der Schriftform (§ 126 BGB). Die Schriftform ist durch Einhaltung der elektronischen Form (§ 126 a BGB) oder der Textform (§ 126 b BGB) gewahrt, soweit die elektronische Form und die Textform in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen oder unseren Bestellungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

14.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

14.3. Gerichtsstand ist Cuxhaven; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Sitz zu verklagen.

14.4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Cuxhaven Erfüllungsort.

14.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nichtig sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.